

# Riesner Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblau und Anzeiger).

Redaktions-Druckerei  
"Tagesblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer  
Nr. 58.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 58.

Montag, 5 März 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesner Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Der Preis beträgt 1/2 Mark monatlich, 5 Mark vierteljährlich, 18 Mark halbjährlich, 35 Mark jährlich. Einzelne Ausgaben zu 10 Pfennig. Die Anzeigen sind für die Nummer des Tages zu zahlen und im Voraus zu bezahlen; eine Gebühr für die Anzeigen ist ebenfalls zu zahlen. Die Anzeigen sind für die Nummer des Tages zu zahlen und im Voraus zu bezahlen; eine Gebühr für die Anzeigen ist ebenfalls zu zahlen. Die Anzeigen sind für die Nummer des Tages zu zahlen und im Voraus zu bezahlen; eine Gebühr für die Anzeigen ist ebenfalls zu zahlen.

**Das Kriegsernährungsamt hat veröffentlicht, daß die frühesten Kartoffeln, die in diesem Jahre geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden.**

Die im August abzugeben sind die Früchte der Kartoffeln, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden.

Die im August abzugeben sind die Früchte der Kartoffeln, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden.

Die im August abzugeben sind die Früchte der Kartoffeln, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden.

Die im August abzugeben sind die Früchte der Kartoffeln, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden.

Die im August abzugeben sind die Früchte der Kartoffeln, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden.

Die im August abzugeben sind die Früchte der Kartoffeln, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden.

Die im August abzugeben sind die Früchte der Kartoffeln, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden.

Die im August abzugeben sind die Früchte der Kartoffeln, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden.

Die im August abzugeben sind die Früchte der Kartoffeln, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden.

Die im August abzugeben sind die Früchte der Kartoffeln, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden.

Die im August abzugeben sind die Früchte der Kartoffeln, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden.

Die im August abzugeben sind die Früchte der Kartoffeln, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden.

Die im August abzugeben sind die Früchte der Kartoffeln, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden.

Die im August abzugeben sind die Früchte der Kartoffeln, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden.

Die im August abzugeben sind die Früchte der Kartoffeln, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden.

Die im August abzugeben sind die Früchte der Kartoffeln, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden.

Die im August abzugeben sind die Früchte der Kartoffeln, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden.

Die im August abzugeben sind die Früchte der Kartoffeln, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden.

Die im August abzugeben sind die Früchte der Kartoffeln, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden.

Die im August abzugeben sind die Früchte der Kartoffeln, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden, die in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Preußen und Sachsen geerntet werden.

Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, diese Anordnung noch im Wege der amtlichen Verkündung bekannt zu machen, deren Befolgung zu überwachen und gegen etwaige Säumnisse unmissverständlich mit Strafverfügungen vorzugehen.

Nach für den Apfelblütenstecher (Anthonomus pomorum) bietet der Insektenfanggürtel geeigneten Unterschlupf. Es ist ein Käfer von 3 bis 4 mm Länge und braunroter Farbe; er trägt eine hellere Querbänderung auf den Flügeldecken. Männchen und Weibchen unterscheiden sich fast nicht von einander. Der Käfer hat seinen Winterquartier unter Rindenschuppen oder Moosen am Stamm, in Astwinkeln und ähnlichen Vertiefungen gehalten. Sobald die Sonne Anfang oder Mitte März etwas mehr Kraft erlangt hat, flieht man ihn langsam bei den schwellenden Blütenknospen herumtreiben. Dabei flieht er so schnell, daß sich die einzelnen fünf oder sechs Wirteln des Quirls von einander trennen beginnen, so schnell er in jede mit seinem Nüssel ein Loch und legt ein Ei hinein. Mit steigender Sonnenerwärmung schlüpft aus dem Ei eine winzige gelbe Larve, die ihre Nahrung in den Staubfäden und dem Griffel der Blüte findet. Dadurch ist die Blüte in ihrem Wachstum gehemmt. Die Blütenblätter entfalten sich nicht, sondern verdorren. Merkmaligerweise tritt dieses Verdorren immer in dem Augenblick ein, wo die Blütenblätter gerade vor dem Ausbrechen stehen. Sie bilden dann eine Art Häuschen, in welchem sich die Larve in der Folge verpuppt und in dem sie nach vier Wochen als fertiger Käfer zu finden ist. Dieser besitzt ein Loch in sein Gehäuse und lebt den Rest des Sommers ohne sich weiter zu vermehren. Schon früh im August und September findet man ihn in kleinen Gruppen von 2 bis 5 Stück gehäuft. Bei den vom Apfelblütenstecher — man nennt ihn auch Kainwurf oder Brenner — befallenen Bäumen sehen die Blüten wie verbrannt aus und können keine Früchte zur Entwicklung bringen, weil ihnen die dazu nötigen Organe abgetrieben wurden. Diese Blüten werden verbrannt.

Was endlich die an Obstbäumen hier und da wahrgenommenen Schädigungen durch Pilzkrankheiten anlangt, so sind es namentlich drei Pilzarten, welche im letzten Jahre in die Gattung *Monilia* gehören und als *Monilia cinerea* Desf. und *Monilia fraxinea* Pers. unterschieden werden, machen einmal viele Früchte faul, zum andern geben sie Veranlassung zum Wucher der Blüten, Blütenwelke und kleinerer Laubwelke der Bäume. Ferner der Schorf (*Ascochyta blight*) und *P. constrictum* besetzt, rufen schwarze Flecken auf Früchten und Blättern hervor. Ihre Bekämpfung geschieht durch Bespritzung der Bäume mit Kupferkalkbrühe vor und nach der Blüte, sowie 14 Tage nach der zweiten Spritzung. Ferner käme die Schwefelkalkbrühe, jedoch mit Vorsicht verwendet, in Frage.

Zur Bekämpfung der schädlichen Pilze *Monilia* sind von sachverständiger Seite folgende Maßnahmen vorgeschlagen worden:

1. Moniliakrankte Zweige werden bis ins gesunde Holz abgeschnitten und verbrannt. Im Winter sind die mit kleinen Nadeln (Wurzeln) versehenen dünnen Zweige zu verbrennen.
2. Umprossen der Bäume, d. h. Verprossen solcher Kessel- und Birnarten, die sich als besonders stark befallen von der Krankheit erwiesen haben, mit Sorten, die als widerstandsfähig und unempfindlich gegen diese parasitische Krankheit erkannt worden sind.
3. Ueberprüfen der Obstbäume und Sträucher, sowie der Weinreben — mit Ausnahme von Birn- und Apfel- — mit zweiprozentiger Carbolineumlösung mittels der Golderspritze, solange die Blatt- und Blütenknospen noch geschlossen sind. Die Lösung wird bereitgestellt, daß zu 85 Liter Wasser 15 Liter Carbolineum (Wohlf) von der Firma Lohse & Rothke in Niederau gegossen werden und diese Mischung hierauf gut ungerührt wird. Die milchige Flüssigkeit ist dann spritzfertig.
4. Abgefallene, oder an den Bäumen hängende, mit den obengenannten Pilzen befallene Früchte sind zu verbrennen.
5. Das im Herbst heruntergefallene Laub erkrankter Obstbäume ist zu verbrennen oder mit Kalk zu Kompost zu verarbeiten.

Im übrigen ist das Spritzen nie bei Regen oder Schnee, auch nicht bei starkem Frost oder Wind, der den feuchten Nebel schnell verweht, vorzunehmen.

Die Ortspolizeibehörden wollen dafür sorgen, daß auch die vorstehend unter 1—5 empfohlenen Bekämpfungsmittel — da wo nötig — gemeinsam und einheitlich bez. planmäßig durchgeführt werden.

Was die zur unmittelbaren Verhütung des Auftretens von Krankheiten an den Weinstöcken — echter Mehltau oder Traubenschimmelpilz (*Oidium Tuckeri*) und falscher Mehltau (*Pezozozia viticola*) erforderlichen Maßnahmen anlangt, so wird auf die Bekanntmachung der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft vom 5. Mai 1906 — Nr. 103 des Großenhainer Amtsblattes — verwiesen.

Großenhain, am 28. Februar 1917.

914 E Königl. Amtshauptmannschaft.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung — Nr. 1/2, 17. AMM. — vom 8. Februar 1917, betreffend Beschlagnahme, Verhinderung und Enteignung von Biergläsern und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen — abgedruckt in Nr. 33 der Sächsischen Staatszeitung vom 8. Februar 1917 — wird darauf hingewiesen, daß nach § 4 dieser Bekanntmachung

alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe (s. B. Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Vertriebsstellen aller Art), für Vereine und Gesellschaften, Kassen und Kantinen betroffen werden, welche die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) in Besitz oder Gewahrsam haben; ferner sämtliche Handlungen, Baden- und Sanitations-Anstalten, Fabriken und Privatpersonen — ausgenommen Antiquarhändler (siehe § 10) — welche die in § 2 der Bekanntmachung genannten Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder welche solche Gegenstände zum Zwecke des Verkaufs in Besitz oder Gewahrsam haben.

Diejenigen, die nach der früheren Bekanntmachung vom 10. Januar 1917 — Nr. 1/12, 16. AMM. — noch nicht verpflichtet waren, eine Meldung über die in ihrem Besitz befindlichen Zinngegenstände von Biergläsern und -krügen zu erstatten, haben diese nunmehr bis zum 10. dieses Monats nachzuholen, wobei darauf hingewiesen wird, daß Zuwiderhandlungen Strafen bis zu 10000 Mark oder Gefängnis bis zu 6 Monaten nach sich ziehen. Das Anmeldeformular ist bei der Ortsbehörde (Stadt- oder Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) zu entnehmen und nach erfolgter Ausfüllung bis zum obengenannten Zeitpunkt an dieselbe zurückzugeben.

Die Ortsbehörden haben die gesammelten Meldungen bis zum 12. dieses Monats bei der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain einzureichen.

Großenhain, am 1. März 1917.

72 D. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

## Verkehr mit Saatkartoffeln betr.

Die Ausfuhr von Kartoffeln zu Saatwecken durch Kartoffelerzeuger aus dem Kommunalverband, sowie der Absatz von Saatkartoffeln an Landwirte innerhalb des Kommunalverbandes ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig.

Wer Kartoffeln zur Ausfuhr veräußern will, hat deshalb in jedem Falle vorher ein schriftliches Gelübde bei der Königl. Amtshauptmannschaft einzureichen, in welchem an-